

**Aktueller Stand (Februar 2003) der Zulassungen von Zuchtbetrieben und Gebieten nach  
EU-RL 91/67/EWG in Europa**

OLIVER HOCHWARTNER

Institut für Fisch- und Bienenkunde, Veterinärmedizinische Universität Wien  
A-1210 Wien, Veterinärplatz 1

**Abstract**

**Current status (January 2003) of approved farms and zones based on the Council Directive 91/67/EEC in Europe.**

This article provides an overview about the current situation of freedom and ongoing efforts regarding the surveillance on notifiable fish diseases as listed with Annex A, List II, 91/67/EEC, in Europe. The diseases mentioned in this list are viral haemorrhagic septicaemia (VHS) and infectious haematopoietic necrosis (IHN).

The Commission approves freedom from notifiable diseases in a given zone based on surveillance data only. Non-surveyed zones are considered as infected. Only in Austria, Belgium, the Netherlands and Greece, there is no national surveillance programme in place. In the remaining European countries the trend shows an increasing number of farms, zones and countries moving towards an approved status of freedom from notifiable diseases. Austrian trout production impends to neglect an important development.

Die bis heute vorliegenden Daten sprechen dafür, dass sich die Erreger der Viralen Hämorrhagischen Septikämie, VHS, und der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose, IHN, in Europa durch den Handel weiter ausbreiten (MILLER, 1998). Da Österreich (wie Deutschland) nur knappe 50% seines Bedarfs an Forellen sowie Forelleneiern im Inland deckt (BUTZ und IBEL, 2003), ist die Gefahr der weiteren Ausbreitung dieser Fischseuchen durch billige Importfische gegeben.

Seit der Schaffung der EU-RL 91/67/EWG wurden in den verschiedensten EU-Staaten jedes Jahr immer mehr Betriebe und Gebiete als seuchenfrei anerkannt und neue Programmgebiete zur effektiven Bekämpfung der Fischseuchen genehmigt. In den letzten Jahren wurden die Bestrebungen der führenden Forellen-produzierenden Länder immer stärker, den Schutz vor den beiden anzeigepflichtigen Fischseuchen VHS und IHN sowie deren Bekämpfung weiter voran zu treiben.

Die folgenden Angaben bieten einen Überblick über den aktuellen Stand der Fischseuchenbekämpfung in ganz Europa. Sie stammen aus der Entscheidung der Kommission 2002/879/EG vom 4. November 2002 (Liste der genehmigten Programme zur Zulassung eines Gebiets), aus der Entscheidung der Kommission 2002/1005/EG vom 23. Dezember 2002 (Liste der zugelassenen Gebiete und zugelassenen Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten) und aus der Entscheidung der Kommission 2003/114/EG vom 19. Februar 2003 (zur dritten Änderung der Liste der zugelassenen Gebiete und zugelassenen Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten).

Im Nachbarstaat Deutschland ist das Bundesland Baden-Württemberg besonders erfolgreich. Hier befinden sich 65 zugelassene Zuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten und die einzigen zugelassenen Gebiete (2 Stück) und Programmgebiete (3 Stück) auf deutschem Bundesgebiet. In Niedersachsen liegen 10 weitere Betriebe, in Thüringen und Nordrhein-Westfalen jeweils 5, in Bayern 6, in Sachsen 2 und in Hessen ein Betrieb. Das entspricht einer Gesamtzahl von inzwischen 94 zugelassenen Betrieben in nicht zugelassenen Gebieten in Deutschland. Weitere Betriebe

befinden sich zur Zeit im Zulassungsverfahren, mehrere neue Programmgebiete liegen bereits zur Genehmigung in Brüssel vor (HAMERS, 2002).

Von besonderem Interesse für Österreich ist die Situation im Hauptimportland für lebende Forellen, in Italien. Hier werden die Bemühungen zur Bekämpfung der VHS und IHN massiv forciert. Inzwischen befinden sich in Norditalien (in Trient, der Lombardei und Venetien) 6 zugelassene Gebiete und in Mittelitalien (Umbrien) eines; zugelassene Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten sind in Italien insgesamt 28 registriert. Eine Vielzahl von Programmgebieten, insgesamt 14 Stück, in der Provinz Bozen (umfasst alle Wasserläufe), in der Provinz Trient (11 Stück), und 2 Programmgebiete in der Region Venetien sind von der EU genehmigt worden. Fischzuchten in der Provinz Udine (5 Stück) und jeweils eine in der Region Venetien und im Aostatal haben, bisher als einzige in Europa, ein inzwischen von der EU genehmigtes Programm zur Erlangung des Status eines zugelassenen Betriebes, eingereicht.

Besonders bemerkenswert ist die Tatsache der Zulassung eines Gebiets und eines Betriebes in Mittelitalien (Umbrien). In diesen sogenannten „Warmwasserbetrieben“, in denen die Wassertemperatur ganzjährig nicht stark unter 14-15°C fällt, treten in der Regel keine Verluste durch VHS und IHN auf, auch wenn die Erreger in der Anlage latent vorhanden sind. Für die Betreiber solcher Warmwasseranlagen gibt es daher keinen starken Ansporn die Fischseuchen zu bekämpfen und nachweislich erregerefrei zu werden (ARIEL und OLESEN, 2002), zumal es in einigen Teilen Mitteleuropas genügend Abnehmer von den hier produzierten durchseuchten Fischen gibt. Nach HAMERS (2002) verringern sich jedoch die Absatzmöglichkeiten von Forellen aus derartigen Produktionsbedingungen aufgrund der weiter zunehmenden Anzahl von zugelassenen Gebieten und Betrieben in ganz Europa. Dies und der Vorteil einer Führungsposition durch Seuchenfreiheit mag der Grund sein, warum auch Betreiber derartiger Anlagen versuchen, den Status „EU-Zugelassen“ zu erlangen.

Bereits vor dem geplanten EU-Beitritt Sloweniens im Jahr 2004 hat dieses Land mit einer Gesamtproduktion an Salmoniden von jährlich 1500 t damit begonnen, die EU-Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG in nationales Recht umzusetzen und Untersuchungen auf Vorhandensein von VHS und IHN in den Fischzuchten durchzuführen.

Durch Zusammenarbeit des offiziellen Labors in Zagreb mit dem italienischen Referenzlabor für Virusdiagnostik in Udine konnten 84 der 156 registrierten Forellenzuchten Sloweniens untersucht werden, 78 Betriebe waren nachweislich frei von IHN und VHS, in 6 Betrieben konnte bei Regenbogenforellen eine Infektion mit IHN-Viren diagnostiziert werden (BOVO et al., 2002). Sobald Slowenien der EU beigetreten ist, hat dieser Staat gute Voraussetzungen für eine umgehende Zulassung vieler Betriebe und damit einen schnellen Zugang zum Markt mit lebenden Fischen in der ganzen EU.

Laut ARIEL und OLESEN (2002) ist inzwischen das gesamte Staatsgebiet Sloweniens als VHS-frei einzustufen.

In Österreich stellt sich die Situation leider ganz anders dar, die heimische Seuchenbekämpfung droht sich innerhalb der EU als Schlusslicht zu entpuppen. Bis heute gibt es nur zwei zugelassene Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten: ein auf Äschen spezialisierter Zuchtbetrieb in Oberösterreich, der mit dieser in Aquakultur eher selten gezogenen Fischart zugelassene Gebiete hauptsächlich in Italien versorgt und ein Regenbogen- und Bachforellen Satzfishzuchtbetrieb in Niederösterreich. Für eine weitere Anlage in Oberösterreich liegt der Antrag zur Anerkennung mit April 2003 in Brüssel vor; eine neugebaute Anlage in der Steiermark soll im Laufe dieses Jahres noch zugelassen werden. Zwei Anlagen in Oberösterreich und eine in Kärnten befinden sich momentan in Zulassungsverfahren, welche bis Mitte des Jahres 2004 abgeschlossen sein sollten. Konkrete Pläne für die Zulassung weiterer Betriebe sowie seuchenfreier Gebiete oder die

Errichtung von Programmgebieten zur Bekämpfung der VHS und IHN sind zur Zeit nicht in Sicht (LICEK und WEISMANN, 2003).

Gerade aber die Schaffung zugelassener Gebiete in Österreich ist für die seuchenfreie Bereitstellung autochthoner Fischarten und deren Ökotypen, als Mutterfische zur Vermehrung in der Aquakultur von unverzichtbarer Bedeutung.

Aber nicht nur autochthone Fischarten können in zugelassenen Gebieten mittels vorgeschriebener Aufstiegshindernisse vor den Handelsseuchen VHS und IHN sicher geschützt werden; sondern auch die durch die Krebspest (*Aphanomyces astaci*) und deren Überträger, die nordamerikanischen Krebsarten wie Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*) oder Kamberkreb (*Orconectes spinosus*) vom Aussterben bedrohten heimischen Krebsarten (z.B. Steinkrebs, *Austropotamobius torrentium* und Edelkreb, *Astacus astacus*). Aufstiegshindernisse sind also nicht grundsätzlich negativ zu werten; für durch Infektionskrankheiten gefährdete Tierarten kann so ein notwendiges Rückzugsgebiet geschaffen werden. Auch AUER (2002) sieht in Migrationsbarrieren eine unbedingt notwendige Maßnahme zur Erhaltung lokaler Steinkrebsbestände.

Zusammenfassend muss bemerkt werden, dass sich rund um Österreich ein Gürtel aus zugelassenen Gebieten und zugelassenen Betrieben in nicht zugelassenen Gebieten zu entwickeln beginnt, dessen Aquakulturbetriebe und Gewässerbewirtschafter bei anhaltend schleppender heimischer Entwicklung der Seuchenbekämpfung als Handelspartner für lebende Salmoniden und Hechte aus Österreich nicht mehr in Frage kommen werden.

Auch in Dänemark wird weiter daran gearbeitet für das gesamte Staatsgebiet, einschließlich der Dänischen Inseln, die EU-Zulassung bezüglich der VHS zu erhalten, bislang gibt es 44 zugelassene Gebiete und drei Programmgebiete. Hinsichtlich der IHN besteht der Status der Zulassung für ganz Dänemark bereits seit 1993.

In Frankreich sind im Bereich der Flusssysteme Adour und Garonne 23, der Loire 9, im Bereich der Seine eine und in der Region Aquitanien zwei Gebietszulassungen anerkannt, fast die ganze Bretagne ist seuchenfrei zugelassen. In diesen Gebieten liegen über 218 Fischzuchten. Weitere 23 Forellenzuchten gelten als zugelassene Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten, Programmgebiete gibt es in Frankreich drei.

In Spanien sind insgesamt 43 zugelassene Gebiete, ein zugelassener Betrieb im nicht zugelassenen Gebiet und ein Programmgebiet anerkannt.

In Portugal wird ein Antrag auf Genehmigung eines das ganze Land umfassende Programmgebiets bezüglich IHN und weitere Ansuchen um Gebietszulassungen für VHS angestrebt (TORGERSEN, 2003).

Die Länder Großbritannien, Irland, Schweden und das EU assoziierte Norwegen sind zur Gänze frei von VHS und IHN, das gesamte Territorium von Finnland ist Programmgebiet für VHS und IHN zur Erlangung des Status eines zugelassenen Gebietes.

Aber nicht nur die für Salmoniden und Hechte gefährlichen Infektionskrankheiten des Anhang A, Liste II der EU-RL 91/67 EWG, IHN und VHS können in der EU bekämpft werden, sondern auch die Fischkrankheiten der Liste III, wie Infektiöse Pankreasnekrose (IPN), Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), Furunkulose, Rotmaulseuche (ERM), Bakterielle Nierenerkrankung (BKD) und Krebspest.

Ein diesbezügliches nationales Programm kann nach Artikel 12 der EU-RL 91/67 EWG an die Kommission zur Genehmigung übermittelt werden. Nach diesem Verfahren werden die zusätzlichen Garantien festgelegt, die für das Verbringen von - für den Krankheitserreger

empfindlichen Tierarten - in diese amtlich kontrollierten Gebiete und/oder Zuchtbetriebe gefordert werden können.

Die beiden Staaten Großbritannien (Entscheidung der Kommission 1993/44/EWG) und Schweden (schon als EFTA Mitglied durch zusätzliche Garantien geschützt; bis heute ohne EU-Entscheidungsgrundlage, jedoch von der Kommission nie derogiert) sind Programmgebiete für die Frühjahrsvirämie der Karpfen, SVC, und streben auch in Bezug auf diese Erkrankung den Status eines seuchenfreien Gebietes an.

Die Entwicklung zeigt die Bestrebungen der einzelnen EU-Länder nicht nur isoliert gelegene Zuchtanlagen, sondern vermehrt ganze Gebiete und Flusssysteme als seuchenfrei zuzulassen. Das Beispiel Italien verdeutlicht eindrucksvoll, dass auch in Ländern, in denen bis vor wenigen Jahren kein besonders großes Interesse an der Umsetzung der „EU-Fischseuchenrichtlinie“ (91/67 EWG) herrschte, ein Umdenken stattgefunden hat. Dies ist aus der Perspektive der Seuchenverhütung und -bekämpfung eine erfreuliche Entwicklung und könnte Beispiel und Ansporn für Österreich und einige andere Gebiete in Europa sein.

### **Danksagung an**

Frau Dr. Andrea Höflechner, Frau Dr. Elisabeth Licek und Herrn Mag. Thomas Weismann.

### **Literatur**

- ARIEL, E. und OLESEN, N.J. (2002): Finfish in aquaculture and their diseases – A retrospective view on the European Community. Bulletin of the European Association of Fish Pathologists, 22 (2), 2002, S. 72-85.
- AUER, R. (2002): Der Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium* SCHRANK 1803) am Ostufer des Attersees. Überlebende Populationen durch anthropogene Isolation. Österreichs Fischerei, 55. Jahrgang, Nov./Dez. 2002, 11/12: 268-274.
- BOVO, G., BUSSI, B., FIORITO, B., GIORGETTI, G., JENCIC, V. und OKOLISKI, A. (2002): Health issues linked to the enlargement of the European Community to third countries: Present situation, on-going collaboration programmes and future projects. Bulletin of the European Association of Fish Pathologists, 22 (2), 2002, S. 133-138.
- BUTZ, I. und IBEL, G. (2003): Österreichs Fischbedarf und Außenhandel 2001. Österreichs Fischerei, 56. Jahrgang, Jan. 2003, 1: 27-31.
- HAMERS, R. (2002): EU-Fischseuchenrichtlinie: Weitere Umsetzungen in vielen europäischen Staaten. AUF AUF, Aquakultur- und Fischereiiinformationen des Landes Baden-Württemberg, 2002, 2: 13-15.
- TORGERSEN, Y. (2003): persönliche Mitteilungen.
- LICEK, E. und WEISMANN, T. (2003): persönliche Mitteilungen.
- MILLER, T. (1998): Entwicklung und Evaluierung einer RT-PCR zum Routineeinsatz für den Nachweis und die Differentialdiagnose der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) der Salmoniden direkt aus Organmaterial und Blut. Diss., Vet. med. Uni. München.
- ENTSCHEIDUNG der KOMMISSION 1993/44/EWG vom 21. Dezember 1992 zur Genehmigung der vom Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Bekämpfung der Frühjahrsvirämie des Karpfens und zur Festlegung zusätzlicher Garantien für Sendungen von bestimmten Fischarten nach Großbritannien, Nordirland, der Insel Man und Guernsey
- ENTSCHEIDUNG der KOMMISSION 2002/304/EG vom 19. April 2002 zur Genehmigung von

Programmen zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete und zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich der Fischseuchen Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)

ENTSCHEIDUNG der KOMMISSION 2002/879/EG vom 4. November 2002 zur Änderung der Entscheidung 2002/304/EG in Bezug auf die in Finnland angewandten Programme zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete und zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich der Fischseuchen Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)

ENTSCHEIDUNG der KOMMISSION 2002/308/EG vom 22. April 2002 zur Festlegung der Verzeichnisse der hinsichtlich der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiete und Fischzuchtbetriebe

ENTSCHEIDUNG der KOMMISSION 2002/1005/EG vom 23. Dezember 2002 zur zweiten Änderung der Entscheidung 2002/308/EG zur Festlegung der Verzeichnisse der hinsichtlich der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiete und Fischzuchtbetriebe.

ENTSCHEIDUNG der KOMMISSION 2003/114/EG vom 19. Februar 2003 zur dritten Änderung der Entscheidung 2002/308/EG zur Festlegung der Verzeichnisse der hinsichtlich der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiete und Fischzuchtbetriebe.

#### **Kontaktadresse**

Mag. Oliver Hochwartner, Institut für Fisch- und Bienenkunde, Veterinärmedizinische Universität Wien, A-1210 Wien, Veterinärplatz 1; [oliver.hochwartner@vu-wien.ac.at](mailto:oliver.hochwartner@vu-wien.ac.at)

**Abb. 1:**

Zugelassene Gebiete und Betriebe in Europa sowie Programmgebiete für VHS und/oder IHN, sowie SVC; nach HAMERS (2002), Stand Februar 2003

